

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	76 (1978)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Berufsbild der Hebamme

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Berufsgefahren:**
- Gleichgültigkeit
  - Gewohnheit und Abstumpfung
  - Medikamentenmissbrauch
  - Übertretung der Berufskompetenzen

## Laboratorium

### Ziel:

Die Schülerin kennt die für ihre Berufsausübung notwendigen Untersuchungen.

### Stoff:

- Untersuchungsmethoden  
Ausführen gewisser Testmethoden  
(zum Beispiel Nachweis von Eiweiss und Zucker im Urin)  
Interpretation der Resultate

## Strahlenschutz

### Ziel:

Die Schülerin verfügt über Grundkenntnisse betreffend Anwendung von Röntgen- und anderen ionisierenden Strahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

Sie kennt die Gefahren und nötigen Schutzmassnahmen für Patienten, Foetus und Personal.

### Stoff:

#### Risiken für:

- Mutter
- Foetus
- Neugeborenes

#### Gefahren und Schutzmassnahmen

Gesetzliche Vorschriften über den Strahlenschutz

## Organisation und Führungsaufgaben

### Ziel:

Die Schülerin kennt:  
den Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens in der Schweiz  
die Aufgaben und die Stellung des Pflegedienstes innerhalb der Gesamtorganisation eines Spitals

Sie ist fähig, die Vorgesetztenfunktion in einer Arbeitsgruppe zu übernehmen.

### Stoff:

- Öffentliches Gesundheitswesen der Schweiz  
Spitalbetrieb
- Organisation
  - Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste
  - Organisation und Ziele des Pflegedienstes

#### Betriebssicherheit und Brandverhütung

#### Führungsaufgaben, zum Beispiel:

- Menschliche Grundbedürfnisse
- Information und Kommunikation
- Arbeitsplanung und -methoden
- Delegation
- Qualifikation
- Führungsprozess

## Berufsbild der Hebamme

### Einführung

Innerhalb des gesamten Gesundheitswesens ist die Mitarbeit der Hebamme wesentlich für die Erhaltung der Gesundheit von Mutter und Kind und stellt somit einen wichtigen Anteil für das Wohlergehen der ganzen Familie dar.

Die Veränderung der Stellung von Mutter, Kind und Familie in unserer Gesellschaft sowie die rasche Entwicklung der Geburshilfe haben das traditionelle Berufsbild der Hebamme in den vergangenen Jahren stark beeinflusst.

Die Entwicklung der Geburshilfe liegt nicht nur in der Verbesserung geburtshilflich-chirurgischer Instrumente, der Anwendung neuer Medikamente oder in wirkungsvoller und sicherer Anästhesie begründet. Es wurden vor allem auch auf dem Gebiet der Perinatologie beachtliche Fortschritte erzielt. Diese gewährleisten heute eine lückenlose Überwachung der Mutter während der Schwangerschaft, unter und nach der Geburt, sowie des Kindes.

Zudem hat eine bedeutende Verlagerung der Geburten zu Hause ins Spital stattgefunden.

Diesbezügliche Angaben des eidgenössischen Statistischen Amtes für das Jahr 1976 lauten folgendermassen:

Spitalgeburten total 74 235

Hausgeburten total 500

Aufgrund einer Umfrage bei 230 beruflich tätigen Hebammen in verschiedenen Kategorien von Spitätern sowie bei freiberuflich tätigen lässt sich allgemein feststellen, dass sich heute ein Arbeitsteam um das Geschehen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett kümmert, in welchem die Hebamme, ausgerüstet mit einem breiten Fachwissen, geschulter Beobachtungsgabe und mit der Bereitschaft zur menschlichen Zuwendung, einen wichtigen Platz als anerkannte Mitarbeiterin innehaltet.

### Berufsbild

Die Hebamme übt heute ihren Beruf vorwiegend in geburtshilflichen Abteilungen von Spitätern aus. Innerhalb dieser Abteilungen können ihre Tätigkeitsgebiete folgende sein:

- Betreuung der werdenden Mutter im Ge bärsaal
- Betreuung von Wöchnerinnen und Neugeborenen
- Betreuung von kranken Schwangeren
- Mitarbeit bei der ambulanten Über wachung der Schwangeren

Es stehen ihr aber noch andere Möglichkeiten der Berufsausübung offen:

- als freiberuflich tätige Hebamme
- im Bereich der Familienplanung

- Kurse für Geburtsvorbereitung
  - in Ausbildungsstätten für Hebammen
- Die Hebamme ist durch ihr Verhalten, Wissen und Können fähig, Eltern vor, während und nach der Geburt wertvolle Hilfe zu leisten.

Sie bemüht sich stets, die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind als unteilbares Ganzes zu sehen.

Als ausgebildete Fachperson ist die Hebamme in der Lage, eine sachliche, realistische Anschauung über die normalen Geburtsvorgänge zu vermitteln; sie erfüllt somit eine erzieherische Aufgabe.

Sie bereitet Eltern auf die Geburt und die veränderte Situation in der Familie vor.

Sie informiert und, wo notwendig, berät sie Ehepaare betreffend Fragen der Geburtsregelung.

In Zusammenarbeit mit dem Arzt betreut die Hebamme gesunde und kranke Schwangere und gewährleistet die Betreuung und die Überwachung von Mutter und Kind beim normalen und pathologischen Geburtsverlauf. Im Einvernehmen mit dem Arzt oder als freiberuflich tätige Hebamme übernimmt sie die Verantwortung der normal verlaufenden Geburt. Sie erkennt Komplikationen frühzeitig; sie benachrichtigt den Arzt und führt bis zu seinem Eintreffen Notfallmassnahmen selbstständig aus.

Sie betreut das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt. Sie betreut die gesunde und kranke Wöchnerin sowie das gesunde Neugeborene und bereitet die Mutter darauf vor, ihre eigene Pflege und die Betreuung des Kindes selbstständig auszuführen. Sie leitet Mitarbeiter an und beteiligt sich an der Ausbildung von Hebammen.

Die freiberuflich tätige Hebamme wird oftmals mit erzieherischen, familiären oder sozialen Fragen konfrontiert. Dadurch ist ihr Tätigkeitsfeld erweitert, besonders in bezug auf die Information von ratsuchenden Personen.

## KOMMENTAR

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Übergabe der Regelung der Hebammeausbildung von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz an das Schweizerische Rote Kreuz

Bis zum Jahre 1972 wurde die Ausbildung der Hebammen von den einzelnen Kantonen geregelt.

##### Im Mai 1972:

sind die «Richtlinien der Sanitätsdirektorenkonferenz über den Beruf und die Ausbildung von Hebammen und Hebamenschwestern» in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien wurde die Dauer der Grundausbildung von Hebammen von 2 auf 3 Jahre, diejenige für Hebamenschwestern von 12 auf 18 Monate angehoben.

**Mai 1974:**

Die Sanitätsdirektorenkonferenz überträgt dem Schweizerischen Roten Kreuz die Regelung, Überwachung und Förderung der Hebammenausbildung.

**Februar 1975:**

Die Kommission für Krankenpflegé des Schweizerischen Roten Kreuzes setzt eine Arbeitsgruppe Hebammenausbildung ein, die teils aus frei gewählten Mitgliedern und teils aus Vertretern interessierter Organisationen besteht. Sie legt den Auftrag an die Arbeitsgruppe fest.

## 1.2 Mandat der Arbeitsgruppe

### Aufgaben

Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein Berufsbild der Hebammme.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet Bestimmungen und Richtlinien für die Ausbildung von Hebammen.

Die Arbeitsgruppe erarbeitet Regelungen betreffend die Registrierung von Diplomen, welche an einer Schweizerischen Hebammenschule vor deren Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz erworben wurden sowie betreffend die Registrierung von Inhaberinnen schweizerischer und ausländischer Diplome durch das Schweizerische Rote Kreuz.

## 1.3 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Fräulein A. Zulauf, Lausanne, Präsidentin Vertreterin der Hebammenschulen, die ein 1½-jähriges Ausbildungsprogramm vermitteln; Vertreterin des Schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger

Herr Prof. Dr. med. F. Béguin, Genève Vertreter der Leiter von Hebammenschulen und Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

Frau A. Huggenberger, Bern Vertreterin der Hebammenschulen, die zwei Ausbildungsprogramme vermitteln (3jährige Ausbildung und 1½-jährige Ausbildung)

Fräulein E. Rödl, Zürich Vertreterin einer Ausbildungsstation Vertreterin des Schweizerischen Verbandes für Wochen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege

Fräulein E. Stucki, Bern Vertreterin des Schweizerischen Hebammenverbandes

## 1.4 Arbeitsübersicht

Die Arbeitsgruppe trat seit Juni 1975 zu insgesamt 15 Arbeitssitzungen zusammen.

### Tätigkeiten

Erhebung im In- und Ausland betreffend Berufsbild und Ausbildungsprogramme  
Erhebung der kantonalen gesetzlichen Vorschriften betreffend Hebammenwesen  
Umfrage betreffend Berufsausübung bei 230 berufstätigen Hebammen  
Erarbeiten eines Berufsbildes

Erarbeiten der Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien für die Grundausbildung (3 Jahre) und die Zusatzausbildung für diplomierte Krankenschwestern (18 Monate)  
Erarbeiten des vorliegenden Berichts und der Anträge an die Kommission für Berufsbildung  
Kontaktbesuche in den Hebammenschulen

## 2 Arbeitsgrundlagen

Nebst den oben erwähnten Erhebungen dienten der Arbeitsgruppe als weitere Unterlagen:

Richtlinien der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz für die Aus- und Weiterbildung der Hebammme und Hebammenschwestern von 1972  
Entwurf von Richtlinien und Stoffplan für Hebammenausbildung, erstellt durch die Leiterinnen der Hebammenschulen 1973  
Richtlinien der Diplompflegeberufe  
Verschiedene Artikel und Referate betreffend Hebammenausbildung und Berufstätigkeit  
Zudem waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe in stetem Kontakt mit den durch sie vertretenen Organisationen.

## 3 Arbeitsergebnisse

### 3.1 Grundsätze

Aufgrund der Arbeitsunterlagen und der gepflegten Kontakte erarbeitete die Arbeitsgruppe folgende Grundsätze:  
dem Wandel und der Entwicklung der Geburtshilfe ist Rechnung zu tragen;  
trotz des vorausgesagten Ärzteüberflusses braucht es auch in Zukunft ausgebildete Hebammen;  
die bestehenden zwei Ausbildungswege sind zu berücksichtigen;  
das Niveau der Hebammenausbildung soll demjenigen der Diplompflegeberufe gleich sein;  
verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten sollen den diplomierten Hebammen eröffnet werden (Kader- und Spezialausbildungen).

### 3.2 Berufsbild der Hebammme

Das vorliegende Berufsbild der Hebammme und das Ziel der Ausbildung wurde im Oktober 1976 von der Kommission für Krankenpflege genehmigt.

### 3.3 Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien

#### Allgemeines

Der vorliegende Entwurf der Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien wurde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und des formulierten Berufsbildes erarbeitet.  
Die Organisationsbestimmungen und -richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten sind im Text ebenfalls berücksichtigt.

### Berufsbezeichnung

Da in den vorliegenden Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien beide Berufsausbildungen (Grundausbildung und Zusatzausbildung für diplomierte Krankenschwestern) geregelt und die Minimalanforderungen und das Ausbildungsniveau der Grundausbildung den übrigen Diplompflegeberufen gleichgesetzt werden, hat die Arbeitsgruppe des SRK durchwegs die Berufsbezeichnung «Hebammme» angewendet. Die Berufsbezeichnung Hebammenschwester fällt somit weg.

Im folgenden werden einige Artikel aufgeführt, die unter anderem einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen:

#### Leitung der Ausbildungsstätte (Art. 3.1)

Heute steht, mit zwei Ausnahmen, allen schweizerischen Hebammenschulen, nebst der Hebammme, ein ärztlicher Leiter vor.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Formulierung lässt verschiedene Lösungen zu. Sie verpflichtet aber die Schulen, genaue Regelungen betreffend die Leitung vorzusehen.

#### Lehrkörper (Art. 3.2)

Die Möglichkeit, die Unterrichtsassistentinnen bei der Berechnung von Lehrerinnen miteinzubeziehen, soll eröffnet werden. Das angegebene Verhältnis Lehrerinnen zu Unterrichtsassistentinnen ist einzuhalten, da die Unterrichtsassistentinnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe Unterstützung benötigen.

#### Vorbildung (Art. 4.3.2)

wie aus den Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien Art. 5.2.2 hervorgeht, fallen bei der Zusatzausbildung für Krankenschwestern folgende medizinisch-naturwissenschaftliche Fächer weg:

Anatomie, Physiologie

Physik

Chemie

Biochemie

Biologie

Mikrobiologie, allgemeine Infektionslehre  
allgemeine Krankheitslehre  
intern-medizinische Krankheitslehre

#### Die Fächer

Anästhesiologie

Pharmakologie

Ernährungslehre und Diätetik

Geburtshilfe und Gynäkologie

werden nur noch sehr spezifisch erteilt und bauen auf dem schon vorhandenen Wissen auf.

Auch bei den pflegerischen Fächern beschränkt sich die Wissensvermittlung auf die spezielle Pflege von Mutter und Kind vor, während und nach der Geburt.

Diese Fächer sowie der Einsatz der Schülerin während den Praktika stützen sich hauptsächlich auf die mitgebrachten pfle-

gerischen Kenntnisse und Fähigkeiten ab und dienen der *Erweiterung und Vertiefung* von Wissen und Können.

Zur Beantwortung der Frage betreffend Zulassung von Krankenschwestern der drei Diplompflegeberufe diente eine Gegeüberstellung der verbindlichen Ausbildungsbestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (allgemeine Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege) und der Wegleitung für die psychiatrische Krankenpflege.

Da die Wegleitung für die psychiatrische Krankenpflege-Ausbildung als nicht verbindlich erklärt ist, wurden zusätzlich Programme einzelner Ausbildungsstätten zum Vergleich herangezogen.

Aus dem Vergleich der Unterlagen ist folgendes ersichtlich:  
in der Grundausbildung für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege sowie für Allgemeine Krankenpflege werden die für die Zulassung zur Zusatzausbildung für Hebammen *notwendigen* medizinisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt. Das pflegerische Können und die Fähigkeiten werden während den langen Praktika beim akutkranken Patienten im erforderlichen Masse gefördert; das Schwergewicht in der Grundausbildung für Psychiatrische Krankenpflege liegt richtigerweise auf der Betreuung psychisch kranker Menschen.

Der Umfang der vermittelten medizinisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse und der Erfahrung in der Pflege von organisch akutkranken Patienten unterscheidet sich teilweise erheblich von den beiden anderen Grundausbildungen.

So werden beispielsweise bei den grundlegenden Fächern Anatomie, Physiologie und Biologie bis zu 70 Stunden weniger Unterricht erteilt. Die allgemeine Krankheitslehre wird nur zum Teil und die Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie werden gar nicht behandelt.

Eine gewisse Erfahrung in der Pflege von organisch akutkranken Patienten kann nicht oder höchstens während der Dauer von 2 Monaten erlangt werden.

Damit diplomierte Psychiatrieschwestern mit gleichem Erfolg wie die Absolventinnen der beiden anderen Grundausbildungen das Hebammendiplom erlangen können, wird folgende Lösung vorgeschlagen: die Ausbildungsstätten mit Grundausbildung sollten nach Prüfung der Aufnahmebedingungen den diplomierten Psychiatrieschwestern eine *verkürzte Ausbildung* anbieten.

Für Krankenpflegerinnen FA SRK gilt für die Erlangung des Hebammendiploms die gleiche Regelung wie beim Eintritt in eine Ausbildungsstätte für Diplompflegeberufe.

## Ausbildungsprogramm (Art. 5)

Das Ausbildungsprogramm strebt eine Verbreiterung des Wissens und Könnens im Sinne des Berufsbildes an.

Die Hebamme soll vermehrt auf ihre Aufgabe auch in bezug auf die Überwachung, Pflege und Beratung der Schwestern und der Wöchnerin vorbereitet werden.

Zudem wird der Hebamme für ihre Tätigkeit in der *Gemeinde* eine gute theoretische Grundlage vermittelt, besteht doch heute kaum die Möglichkeit, sie praktisch auf diese Aufgabe vorzubereiten.

Dem Aspekt der Führung von Mitarbeitern wird Rechnung getragen.

## Stoffverteilung (Art. 5.2)

Der Umfang des obligatorisch zu vermittelnden Stoffes ist nicht in Stundenzahlen, sondern in Prozenten angegeben. Dadurch ist der notwendige Rahmen für die Ausbildungsstätten gegeben.

## Zentralvorstand Schweiz. Hebammenverband

### Präsidentin:

Elisabeth Stucki  
Oberschwester  
Spital  
3400 Burgdorf  
Telefon 034 21 21 21

### Aktuarin:

Schwester Elisabeth Krähenbühl  
Lindenhofspital  
Postfach 1988  
3001 Bern

### Kassierin:

Schwester Martina Hasler  
Frauenspital  
Schanzenbeckstrasse 1  
3012 Bern

### Eintritt

Sektion Vaud  
Moor Christine, La Chaux-de-Fonds

Willkommen im SHV!

### Übertritt

Elisabeth Meuter, Brugg, von Sektion Ostschweiz in Sektion Aargau

### Todesfall

Sektion Zürich  
Brunner Bertha, Schaffhausen, geb. 1896, gestorben im Mai 1978

Den Angehörigen entbieten wir herzliche Teilnahme.

Für den Zentralvorstand: E. Krähenbühl

## Redaktionsschluss

August-Doppelnummer 6. Juli  
September fällt aus  
Oktober 6. September

●●●●● Treff ●●●●●

Bern  
Mittwoch, 30. August 1978, Sektionsversammlung im Restaurant «Schadau», Thun

Ostschweiz  
Gruppe Thurgau  
Mittwoch, 5. Juli 1978, 14.00 Uhr, im Restaurant «Weinberg», Ottoberg

## Stellenvermittlung des Schweiz. Hebammenverbandes

Frau Dora Bolz  
Feldstrasse 36  
3604 Thun  
Telefon 033 36 15 29

Kleineres Spital im Kanton Neuenburg sucht zu sofortigem Eintritt eine Hebamme. Arbeitsbereich: Geburten und Wochenbettspflege, sehr schöner und selbständiger Posten.

Bezirksspital im Kanton Bern sucht eine Hebamme. Der Eintritt kann sofort erfolgen, schöne, selbständige Tätigkeit.

Neuzeitlich eingerichtetes Bezirksspital im Kanton Zürich sucht zur Erhöhung des Personalbestandes eine Hebamme. Eintritt sofort oder nach Vereinbarung.

Klinik im Kanton Solothurn sucht dringend für drei Monate eine Hebamme für den Einsatz von zwei Tagen pro Woche.

Klinik in Basel sucht zu sofortigem Eintritt eine Hebamme zur Vergrösserung des Teams. Anspruchsvoller Posten.

Spital im Kanton Zug sucht auf 1. Juli oder nach Vereinbarung eine Hebamme, wenn keine Geburt, ist Mitarbeit auf der Station erwünscht.

Spital im Kanton Aargau sucht eine an selbständiges Arbeiten gewohnte Hebamme.

Spitäler und Kliniken im Kanton Zürich suchen Hebammen. Es handelt sich um interessante und selbständige Posten. Eintritt sofort oder nach Übereinkunft.

Oberwalliser Kreisspital sucht für sofort eine Hebamme für Ferienablösung bis Ende Oktober oder anfangs November.